

Stadt Hattersheim am Main

Herrn Schaffhauser  
Im Nassauer Hof 1-3  
65795 Hattersheim am Main

DB Netz AG  
Planung und Steuerung

[www.dbnetze.com/fahrweg](http://www.dbnetze.com/fahrweg)

Bearbeiter  
Steffen Glücks  
Tel.: 069 265-19638  
Fax: 069 265-21393  
[steffen.gluecks@deutschebahn.com](mailto:steffen.gluecks@deutschebahn.com)  
Zeichen: I.NP-MI-D-FFM (P)

06.10.2016

Sehr geehrter Herr Schaffhauser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. Ihrer Anfrage zur Instandsetzung eines Zaunes im Bereich der Kürenbergstraße nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich ist die Bahn nicht verpflichtet ihre Anlagen einzufrieden. Die Bahnanlagen an sich sind bereits ein eindeutiger Hinweis auf mögliche Gefahrenstellen. Es ist auch allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Widerrechtliches Betreten der Bahnanlage stellt einen gefährlichen Eingriff in den Bahnbetrieb dar und wird als Ordnungswidrigkeit behandelt.

Die von der Rechtsprechung entwickelte Verkehrssicherungspflicht bringt zwar zum Ausdruck, dass jeder, der Gefahrenlagen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Hierzu hat das OLG Hamm<sup>1</sup> jedoch entschieden:

*„Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Naturgemäß stellt die gesamte Bahnanlage für Kinder, die sie unbefugt betreten, eine Gefahrenquelle dar. Indessen können Kinder und Jugendliche nicht beanspruchen, ganz allgemein vor den Gefahren waghalsiger Spiele geschützt zu werden, und kann die Verkehrssicherungspflicht nicht in eine allgemeine Unfallverhütungsvorschrift ausgeweitet werden. Es kann daher z.B. nicht verlangt werden, eine stark von Autos befahrene Straße deshalb zum Bürgersteig durch einen Zaun abzugrenzen, weil Kinder im Spielbetrieb ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Straße und dabei Gefahr laufen, überfahren zu werden. Es kann z.B. auch nicht verlangt werden, Flüsse und Seen durch Zäune abzugrenzen, um zu verhindern, dass spielende Kinder zu Schaden kommen.“*

<sup>1</sup> OLG Hamm, Urteil vom 7.Juni 1977 – 9 U 5/7-, nicht veröffentlicht

...

Die Deutsche Bahn verfügt bundesweit über ein Streckennetz von etwa 35.000 Kilometer Länge, das auch durch bewohnte Gebiete führt. Dazu kommen 5.600 Bahnhöfe und Haltepunkte in Städten und Gemeinden. Somit wäre ein Zaun mit einer Länge, der zweimal um den Äquator reicht erforderlich. Dieser Zaun hätte zudem zahlreiche Lücken – etwa an Bahnübergängen oder Zugängen für die Reisenden. Und er müsste Rettungskräften und Instandhaltungspersonal jederzeit freien Zugang zum Schienennetz ermöglichen.

Zum Thema Einfriedung von Bahnanlagen bestehen bereits eine Vielzahl von Gerichtsurteilen, die alle einheitlich besagen, dass es der Bahn nicht zuzumuten ist, ihre Anlagen komplett vor unberechtigten Betreten zu schützen. Mit der Bahnanlage besteht zwar eine Gefahrenlage, jedoch muss die Bahn nicht mit einem Fehlverhalten von spielenden Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen rechnen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir aus oben genannten Gründen in diesem Bereich keinen Zaun in stand setzen bzw. errichten werden.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

*i.A. Steffen Glücks*  
i.A. Steffen Glücks